

Zu wissen sey sie mit Allen, Dessen Danks gedenken, daß dem Lehnungsfreien
Lete gewistanden Herrn, Abtiss Baron Jacob Johan von Tiefenhausen
als Pfandinsaher des Gutts Weseberg und dem Herrn Abtiss Dietrich
Jacob Johan Michlendall als Insaher über des Gutts Weseberg
folgender unvinderpflichten Insahers Contract abgestanden worden.

1.

So überziet der Herr Abtiss Baron von Tiefenhausen, sein
sich und seine Erben am 1/2 May 1813 sein Pfandgut Weseberg auf
der Weg nach zu dem halben Jahr zu dem Bewerbsthaltung auf dem
Insaher ^{dem Herrn Abtiss Dietrich J. P. Michlendall} ~~dem Herrn Abtiss Dietrich J. P. Michlendall~~
von allen Selbstpflichten und Abzug des Pacht, wie ein Herr zu dem
Gut, Steuer und Guts pfändung und dem gesetzten Miß dem Insaher;
jedoch miß bey dem so viel als sein Insaher von dem Guts pfändung
behalten an Steuer dazu geben; von dem Guts pfändung aber die Hälfte
die Befreyung des Gutes aber über dem Herrn Insaher, und geht
die andere Hälfte der Guts pfändung dem Herrn Abtiss Baron
von Tiefenhausen geben von Gerdsdorf ab.

2.

Dafür aber verpflichtet sich der Herr Insaher sein sich und seine Erben
das Gut Weseberg auf seinem besten Fleiß zu bewerbsthalten,
und das Gutrecht des Herrn Pfandinsaher, alle unleser zu dem
gibt, und seine Erben bey jeder Gelegenheit erpfehlen, und nach
Umlauf nicht jedem nicht Insaher einen Mißtrag über die Fleiß
und Ausgabe der Frucht und Gelder dem Herrn Mannzins
Officer Alagist von Wendrich als Bevollmächtigten des Herrn
Abtiss Baron von Tiefenhausen zu übergeben; bey wichtigeren
Angelegenheiten anzulegen sitzen sich mit dem Herrn Bevollmächtigten
zu besprechen und hauptsächlich dessen Gutachten zu befolgen. Abzuziehen
aber zu jeder Zeit, wenn der Herr Bevollmächtigte verlangt, alle
Insaher Gelder über dem Gutts gegen Rückzahlung demselben zu übergeben, und
das Gut Weseberg auf dem Regalatio zu disponieren.

3.
 Von der Herrn Abt's Baron von Tiefenhausen & seiner Ehefrau
 der Güte Wescenberg von der Landt Laska in des Königl. Preuss. Provinz dieses
 Güte nützlichen wils, so bezieht der Herr Josephus der selbigen Maria-
 Lucia, der Rollen, Maria & Maria Demise aber besetzt, sind vortem
 kinder, ihres zins Gült. Der Herr Josephus wolle dem Herr besetzt, sich
 die Herr Abt'sin gänzlich von, nunmehr der Herr Josephus
 und besetzt die Güte gänzlich, von welcher sie dem Herr Josephus
 ihren Zins zinslich abgibt. Auf beid der genannten Laska und
 die Herr der Rolle von der Herr Josephus eigene Disposition
 überlassen. Zins Alimentation der Herr Abt'sin wird ihr von
 dem Herr Josephus zinslich jährlich fünfzig Taler, vier und
 zwanzig Taler zwei Grosche, jährlich drei und zwanzig Taler, vier
 Taler vierzehn, zwei Taler sechs, zwei Taler sechs Schilling, fünf-
 und siebenzig Schilling, zwei und zwanzig Schilling, zwei und zwanzig Schilling
 und unanständig sein jährlich zwei Taler sechs Schilling, zwei und zwanzig Schilling
 von dem Herr Josephus abgibt, auf welche sie zinslich jährlich
 der Herr & seine Güte zinslich zwei Taler sechs Schilling.

4.
 Sollte es nunmehr notwendig, Verkauf, Abgang oder Abgang der
 der Güte, was auch notwendig durch Josephus oder selbigen von dem
 Herrn Abt's Baron von Tiefenhausen dem Josephus abgibt, von
 werden, so verfallt letztere zinslich jährlich für jedes folgende Jahr
 von dem Herr Josephus sein zinslich zwei Taler sechs Schilling.

Zins diesesfalls der gütlich Erfüllung notwendig Abgibt, beide
 kontrahierende Teile in diesem Contracte, ist selbigen in Gegenwart
 vortem zinslich der Herr Josephus gütlich und von dem Herr Josephus
 Herr Josephus zinslich und besetzt. P. J. Joseph Wescenberg den 3^{ten}
 Octob. 1812.

Jacob Johann Kückel Dahl
 alt Josephus

Elm. von Herrn Josephus Tiefenhausen

Collegium asser. for. Silesien
 Johann von Cressdorff

Ant. Bellin
 alt dem vortem zinslich